



## 2 Spielersperre

Auf den folgenden Seiten finden Sie Kopiervorlage für die Selbstsperre, die vom **Fachverband Glücksspielsucht (fags) e.V.** entwickelt wurde und empfohlen wird.

Außerdem finden Sie die Kopiervorlagen für die Selbst- und Fremdsperre bei **Lotto Bayern**. Mit der Sperre bei Lotto Bayern wird gleichzeitig auch der Zugang zu den Spielbanken gesperrt.

# Antrag auf Selbstsperre

- an das Spielcasino.....  
Anschrift: .....
- an die Lottogesellschaft.....  
Anschrift:.....

**Hiermit beantrage ich eine Selbstsperre, die ab sofort gelten soll.**

Vorname: .....  
Name/ Geburtsname: .....  
Anschrift (Str. PLZ Ort): .....  
Geburtsdatum: .....  
Geburtsort : .....

Eine **Bestätigung der Sperre** schicken Sie bitte an meine o.g. Anschrift

Eine **Bestätigung der Sperre** schicken Sie bitte an folgende Anschrift:

(Str. PLZ Ort):.....:

Ich lege diesem Antrag eine Kopie meines Personalausweises bei

Ich möchte mich sperren lassen, weil ich glücksspielsüchtig bin.

**Bitte notieren Sie meine Sperre für:**

den Mindestzeitraum von einem Jahr

für einen längeren Zeitraum von .....Jahren

lebenslang

Mit diesem Antrag willige ich in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort) und Weiterleitung an die an dem übergreifenden Sperrsystem beteiligten Spielbanken und Lottogesellschaften und deren Beauftragte zur Durchsetzung der Spielersperre ein.

Mir ist bekannt, dass diese Sperre für alle Casinospiele sowie für suchtrelevante Lottospiele wie Oddset, Toto und Keno gilt.

Bitte sehen Sie davon ab, mir Glücksspielwerbung Ihrer und der am Sperrsystem beteiligten Gesellschaften bzw. Einladungen zu Glücksspielveranstaltungen zuzusenden.

Ich bin wegen meiner Glücksspielsucht bereits in Beratung / Behandlung und wünsche von Ihnen keine weiteren Informationen zum Thema Glücksspielsucht.

Bitte schicken Sie mir Informationsmaterial zum Thema Glücksspielsucht

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## Antrag auf Spielersperre (Selbstsperre) an die Staatliche Lotterieverwaltung

Name: Vorname/n:

Geburtsname: Aliasname:

Anschrift:

Geb.-Datum: Geburtsort:

---

### Grund für die Sperre (Mehrfachnennungen sind möglich):

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Spielsuchtgefährdung                                 | <input type="checkbox"/> Überschuldung   |
| <input type="checkbox"/> finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten | <input type="checkbox"/> Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges  |  |

Bemerkungen:

Ich möchte die Mitteilung über die Eintragung der Sperre nicht postalisch erhalten, sondern hole sie persönlich in der Zentrale der Gesellschaft ab:

Ich wünsche Informationen zur Spielsuchtberatung:  Ja  Nein

### Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels

- Pass/ Personalausweis  ausländischer Ausweis
- Andere Papiere: .....

.....

|  |                                       |                      |
|--|---------------------------------------|----------------------|
| <u>Annahme-/Verkaufsstelle/Spielbank</u> | <u>Name, Vorname des Mitarbeiters</u> | <u>Ort und Datum</u> |
|--|---------------------------------------|----------------------|

Mit dem Antrag willige ich – neben der gesetzlichen Ermächtigung - ausdrücklich in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort) und Weiterleitung an die an dem übergreifenden Sperrsystem beteiligten Veranstalter (Glücksspielanbieter) und deren Beauftragte zur Durchsetzung der Spielersperre ein.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Ich habe die umseitig abgedruckten Informationen zur Selbstsperre gelesen, zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- > Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Glücksspielanbieter, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller zu verfügen. Der Glücksspielanbieter handelt dabei ausschließlich in einseitigem Vollzug seiner gesetzlichen Verpflichtung. Die durch den Antrag ausgelöste Verfügung der Spielersperre begründet keine vertragliche Beziehung zwischen Glücksspielanbieter und dem Antragsteller.
- > Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich bei einem Glücksspielanbieter, d. h. bei der Zentrale einer Lottogesellschaft oder in einer ihrer Annahme-/Verkaufsstellen bzw. in der Rezeption einer Spielbank zu stellen. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen.
- > **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2, 20 GlüStV - „Übergreifendes Sperrsystem“). Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem beteiligten Veranstalter richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler. Angebote gesperrter Spieler auf den Abschluss von Spielverträgen werden abgelehnt.**
- > Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrages durch den den Antrag entgegen nehmenden Glücksspielanbieter für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter mit Übernahme der Spielersperre in ihre jeweilige Sperrdatei wirksam.
- > Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem Antragssteller die verfügte Spielersperre unverzüglich schriftlich mit. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- > **Die Spielersperre wird auch verfügt, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.**
- > Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für die Spielersperre nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtmehrvorliegen der Gründe für die Spielersperre ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre verfügt hat.
- > Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei dem Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.

### INFORMATION FÜR SPIELERSPERRE (Fremdsperre)

Zu sperrende Person (Angaben soweit bekannt):

Name: \_\_\_\_\_ Vorname/n: \_\_\_\_\_  
Geburtsname: \_\_\_\_\_ Aliasname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Geb. Datum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Datum, Uhrzeit der Information: \_\_\_\_\_

#### Informationsquelle:

- Wahrnehmung durch Personal des Glücksspielanbieters
- sonstige tatsächliche Anhaltspunkte:

|                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| Name der informierenden Person:    | Vorname:    |
| Anschrift:                         | Geb.-Datum: |
| Verhältnis zur betroffenen Person: |             |
| Funktion beim Glücksspielanbieter: |             |

Es liegen Anhaltspunkte vor, dass die betroffene Person:

- spielsuchtgefährdet ist
- überschuldet ist
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen steht

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Amtliche Nachweise (z. B. Pfändungsbeschluss, Räumungsbeschluss, Privatinsolvenz)
- Zeugenaussagen .....
- Sonstige Dokumente (z.B. Schuldscheine, Kreditkündigungen, Mahnungen)

### Informationen zur Spielersperre (Initiierte Fremdsperre)

- > Die Anhaltspunkte für die Verfügung einer Fremdsperre sind durch die informierende Person schriftlich ggf. unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei der *Zentrale/Verwaltung* des Glücksspielanbieters einzureichen.
- > Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Glücksspielanbieter u. U. verpflichtet werden kann, die Daten der informierenden Person offen zu legen.
- > **Während der Zeit der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2, 20 GlüStV - „Übergreifendes Sperrsystem“). Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem beteiligten Veranstalter richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler. Angebote gesperrter Spieler auf den Abschluss von Spielverträgen werden abgelehnt.**
- > Über die Verfügung einer Spielersperre (Fremdsperre) entscheidet der Glücksspielanbieter erst nach Bearbeitung der Information. Der Glücksspielanbieter verfügt eine *vorläufige* Spielersperre, wenn der eine Spielersperre begründende Sachverhalt hinreichend glaubhaft ist. Die betroffene Person wird zur Stellungnahme binnen 14 Tage aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen. Danach entscheidet der Glücksspielanbieter über die *endgültige* Spielersperre. Der Glücksspielanbieter teilt der betroffenen Person die *endgültige* Entscheidung über die Spielersperre unverzüglich schriftlich mit. Wurde der Sachverhalt durch die betroffene Person im Rahmen der Anhörung widerlegt und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Spielersperre nicht vor, wird die vorläufige Spielersperre aufgehoben.
- > Die *vorläufige* Spielersperre wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die *vorläufige* Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter mit Übernahme der Spielersperre in ihre jeweilige Sperrkartei wirksam.
- > Die *endgültige* Spielersperre ist unbefristet und kann frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gründe für die Spielersperre nicht mehr vorliegen und auch sonst keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtmehrvorliegen der Gründe für die Spielersperre ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist durch die gesperrte Person schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre verfügt hat.

Die Richtigkeit der Angaben wird versichert.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_